



63

Stadt Köln · Bauaufsichtsamt
Stadthaus · 50679 Köln

Bauaufsichtsamt

Stadthaus · Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

An
Universität zu Köln
Abteilung 52 Planen und Bauen
vertr.d. Frau Anja Micevic
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

KVB: Linien 1, 3, 4, 9, 151, 153 · S 6, S 11, S 12
Haltestellen: Bhf. Deutz/Messe · LANXESSarena

Auskunft: Herr Pohl

Zimmer: 07C63 Telefonisch Do 10 - 12 Uhr
Persönlich nach Terminvereinbarung
Abgabe von Unterlagen im GZ 07C42

Telefon: (02 21) 2 21 - 25838
E-mail: Ludwig.Pohl@STADT-KOELN.DE
Telefax: (02 21) 2 21 - nicht vorhanden

Tag: **21.06.2023**

B A U G E N E H M I G U N G

Aktenzeichen: 63/B13/2158/2019
Eingangsdatum: 07.06.2019
Straße/Hausnummer: Greinstr. 6
PLZ/Ort 50939 Köln-Sülz

Gemarkung: Müngersdorf	Flur: 69	Flurstück: 816 / 0
Gemarkung: Müngersdorf	Flur: 69	Flurstück: 864 / 0
Gemarkung: Müngersdorf	Flur: 69	Flurstück: 610 / 0
Gemarkung: Müngersdorf	Flur: 69	Flurstück: 611 / 0
Gemarkung: Müngersdorf	Flur: 69	Flurstück: 825 / 0 teilweise
Gemarkung: Müngersdorf	Flur: 69	Flurstück: 692 / 0

Antragsgegenstand: Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Schule -
Errichtung eines Labor- und Bürogebäudes der Universität zu
Köln
Neubau des Departments für Chemie und Didaktiken der
Naturwissenschaften der Universität zu Köln (1. Bauabschnitt)
(Gebäudeklasse-5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 07.06.2019 reichten Sie den oben genannten Antrag ein.

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (BauO NRW) in Verbindung mit § 65 BauO NRW unbeschadet der privaten Rechte Dritter und aufgrund anderer Vorschriften bestehenden Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen die Genehmigung für dieses Vorhaben.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind folgende Anlagen:

- 1 - 20 - Beiblätter
- Lageplan, erstellt durch Dipl.Ing. A. Magendanz, vom 16.11.2022
- 1 Satz Bauzeichnungen
- Befreiungsbescheid: 63/A23/0132/2023
- Baubeschreibung
- Baulasteintragungen: 63/L13/0394-0397/2019,
63/L13/0960-0969/2022,
63/L13/0006/2023 und
63/L13/0286-0288/2023
- Gestattungsvertrag zur Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes, vom 28.02.2023
- Betriebsbeschreibung
- 1 Satz Bauvorlagen
- Brandschutzkonzept erstellt durch das Büro b-i-b, vom 04.04.2019
- Brandschutztechnische Stellungnahme zur Führung der Rettungswege aus dem baulichen Bestand erstellt durch das Büro b-i-b, vom 16.05.2023 (s. Az.: 63/B13/0688/2019)
- Barrierefrei-Konzept erstellt durch das Büro CUA, vom 21.11.2019
- Gutachten der/des Sachverständigen für Schallschutz, Büro Graner + Partner, vom 22.11.2019 (s. Az.: 63/B13/2797/2019)

Diese Genehmigung gilt auch für und gegen Ihren Rechtsnachfolger. Sie erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wird oder wenn die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

Bitte beachten Sie, dass mit Genehmigungserteilung die Zuständigkeit in die Abteilung Baukontrollen wechselt.

Das Baukontrollverfahren wird weiterhin unter dem Aktenzeichen 63/B13/2158/2019 geführt.

Der Ausführungsbeginn ist mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Das Baukontrollverfahren erfordert nach wie vor die gemäß Bauordnung schriftlich vorzulegenden Anzeigen und Nachweise. Zur etwaigen Unterstützung liegt diesem Schreiben eine entsprechende Checkliste bei. Diese erforderlichen Unterlagen sind an nachstehende Adresse zu senden.

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin
Stadthaus Deutz – Westgebäude
Bauaufsichtsamt – Bautechnik
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Rückfragen zum Baukontrollverfahren richten Sie bitte ausschließlich an:

bautechnik.bauaufsichtsamt@stadt-koeln.de

oder alternativ

Frau Südmeyer 0221/ 221-30534
Frau Häßler 0221/ 221-23268

Die Baugenehmigung und die zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Bei der Ausführung hat die Bauherrin bzw. der Bauherr ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin bzw. des Entwurfsverfassers und der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).

Im folgenden genannte Abweichung(en) gem. § 69 BauO NRW liegt / liegen vor:

1. **§30 Abs.2 BauONRW**
 - a) Ring 1/ Obergeschosse: Verzicht auf die Herstellung einer inneren Brandwand (Überschreitung der max. Längenausdehnung von 40m, (Brandabschnitt A + B)
 - b) Ring 1/ Obergeschosse: Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsfläche von 1600qm (Brandabschnitt A)
 - c) Ring 2: Vollständiger Verzicht auf die Herstellung von inneren Brandwänden
2. **§30 Abs.2 BauONRW**
Ring 1 und 2/ Unter und Technikgeschoss: Verzicht auf die Herstellung innere Brandwände sowie Überschreitung der zulässigen Größe der Brandabschnittsfläche (Ring 1)
3. **§30 Abs.7 BauONRW** – Im Technikgeschoss des Ring 1 überbrücken brennbare Baustoffe die Brandwand
4. **§30 Abs.8 BauONRW** – Verzicht auf den Einbau von T90/RS –Türen in Brandwänden zugunsten T30/RS Türen
5. **§27 Abs.1 BauONRW** – Errichtung des Tragwerks des Technikgeschosses in Stahlbauweise
6. **§31 Abs.4 BauONRW** – Verzicht auf Deckenabschlüsse zu den Obergeschossen im Bereich des Foyers/ Ring 2
7. **§35 Abs.3 BauONRW** – Öffnungen zu Räumen innerhalb von Treppenraumerweiterungen
8. **§36 Abs.1 BauONRW** – Herstellung notw. Flure in Nutzungseinheiten > 400qm
9. **§36 Abs.3 BauONRW** - Überschreitung von zulässigen Flurlängen
10. **§35 Abs.2 BauONRW** - Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge (40m) im Sockelgeschoss/ Ring 2
11. **§35 Abs.2 BauONRW** – Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge (54m) im 1. - 3.OG/ Ring 2
12. **§3 Abs.3 BauONRW** – G30- Verglasungen Luftraum Foyer zu den Geschossebenen 1 - 3
13. **§8 Abs.2 SBauVO** – Feuerwiderstandsklasse der internen Treppe im Foyer
14. **§16 Abs.2 SBauVO** – Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage des Foyer
15. **§6 Abs.3 BauONRW (2x)**

Die Stellplätze werden im Rahmen der derzeitigen Stellplatzvereinbarung zwischen der Stadt Köln und der Universität Köln, nachgewiesen.

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 86 BauO NRW bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Anzeigen und Abweichungen von dieser Baugenehmigung wird ausdrücklich hingewiesen.

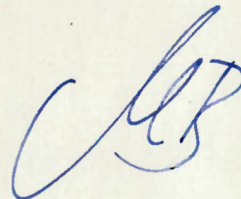
Grüneintragungen in den Bauvorlagen sind als Nebenbestimmungen gem. § 36
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht
Köln erhoben werden. Die Klagefrist beginnt mit einer Zustellung dieser Entscheidung nach
dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, andernfalls mit der
Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pohl



Nebenbestimmungen Bedingung, Auflagen und Hinweise

Bedingungen

1. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Gesamtbaumaßnahme (Baugrube Az.: 63/B13/0688/2019 und Hauptbaugenehmigung Az. 63/B13/2158/2019) ist die Eintragung der im Hauptbaugenehmigungsverfahren unter Aktenzeichen 63/L13/0394-0397/2019, 63/L13/0960-0969/2022, 63/L13/0006/2023 und 63/L13/0286-0288/2023 beantragen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungserklärungen in das Baulastenverzeichnis der Stadt Köln.
Verfahrensbedingt können die bereits beantragten Baulasten derzeit nicht zeitnah in das Baulastenverzeichnis eingetragen werden.
Daher wird zur Unterzeichnung bzw. Eintragung der Baulasten in das Baulastenverzeichnis der Stadt Köln folgender zeitlicher Aufschub gewährt:

Die Baulasten müssen **vor Baubeginn** der unter Aktenzeichen 63/B13/2158/2019 beantragten Hauptbaugenehmigung in das Baulastenverzeichnis der Stadt Köln eingetragen sein.
2. Sofern die Realisierung der beantragten Baumaßnahme, Aktenzeichen 63/B13/2158/2019, nicht möglich ist bzw. diese Baugenehmigung nicht zur Ausführung kommt, sind die baulichen Maßnahmen die im Rahmen der Herstellung Baugrube (Aktenzeichen 63/B13/0688/2019) bereits ausgeführt wurden zurückzubauen und die Baugrube wieder zu verfüllen.

Auflagen

Statik

1. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen sind seit Einführung der BauO NRW 2018 nicht mehr genehmigungsfrei, da § 65 Abs.1 Nr. 37 BauO NRW 2000 entfallen ist. Derartige Maßnahmen (z.B. ein Baugrubenverbau, eine Giebelwandabstützung oder eine Unterfangung) müssen Bestandteil der vor Baubeginn erforderlichen Prüfbescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO sein. Diese Bescheinigung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit auszustellen und mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen. Nach Abschluss der Bauhilfsmaßnahme ist die Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen (§12 Abs.2 SV-VO), ausgestellt durch den staatlich anerkannten Sachverständigen, vorzulegen.

2. Wird eine derartige Maßnahme (z.B. ein Baugrubenverbau, eine Giebelwandabstützung oder eine Unterfangung) unvorhergesehen **nach** Baubeginn erforderlich, kann diese nach Vorlage einer entsprechend angepassten Prüfbescheinigung nach §12 Abs.1 SV-VO zugelassen werden. Diese Bescheinigung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit auszustellen und vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Nach Abschluss der Bauhilfsmaßnahme ist die Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen (§12 Abs.2 SV-VO), ausgestellt durch den staatlich anerkannten Sachverständigen, vorzulegen.

Allgemein

3. §49 BauONRW

Öffentlich zugängliche Gebäude müssen entsprechend den Anforderungen des §49 BauONRW, insbesondere in den Bereichen die für den allgemeinen Besucherverkehr zugänglich sind, für Behinderte, alte Menschen und für Personen mit Kleinkindern barrierefrei und behindertengerecht errichtet werden.

Bei der Umsetzung der Forderung nach Barrierefreiheit i.S.d. §49 BauONRW sind neben den Belangen für Rollstuhlfahrer (z.B. Herstellung stufenloser Eingänge, ausreichend große Bewegungsflächen und Türbreiten, Toiletten für Rollstuhlfahrer) auch die Belange für Personen die in der Wahrnehmung Ihrer Sinne eingeschränkt sind zu berücksichtigen. Hier sind insbesondere der Einbau wirksamer akustischer und optischer taktiler Leitsysteme für Personen mit Seh- und Hörbehinderung zu nennen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die DIN 18040-1 – Barrierefreies Bauen, Teil 1 und 2 – hingewiesen.

Das für das Bauvorhaben erstellte Barrierefrei-Konzept durch das Architekturbüro Code Unique Architekten, vom 21.11.2019, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die in diesem Brandschutzkonzept bezeichneten Anforderungen, Empfehlungen und Kompensationsmaßnahmen sind als Auflagen dieser Genehmigung vollständig zu erfüllen.

4. Baustellencontainer sind in einem Mindestabstand von 5,0m von bestehenden Gebäuden aufzustellen.
5. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Gehwege und Straßen durch Baufahrzeuge während der Baumaßnahme vermieden oder unmittelbar nach entstehen sofort wieder beseitigt werden, z. B. durch Einsatz einer saugenden Kehrmaschine.

Brandschutz

Hörsaalgebäude

6. Die brandschutztechnische Stellungnahme zur Führung der Rettungswege aus dem Hörsaalgebäude während der Baumaßnahme des Sachverständigenbüros b-i-b, vom 16.05.2013 (s. Aktenzeichen 63/B13/0688/2019), ist Bestandteil der Genehmigung. Die in dieser Stellungnahme bezeichneten Anforderungen, Empfehlungen und Kompensationsmaßnahmen sind als Auflagen dieser Genehmigung vollständig zu erfüllen. Abweichend davon gelten die Bestimmungen in dieser Genehmigung, soweit hierzu Einzelheiten nachfolgend besonders festgelegt sind.

Hinweis

Der in der brandschutztechnischen Stellungnahme des Brandschutzsachverständigen, Büro b-i-b, vom 16.05.2023, beschriebenen Erleichterung von der nachstehenden Vorschrift

- §35 Abs.1 BauONRW bezüglich der geänderten Rettungswegführung des Hörsaalgebäudes,

wird zugestimmt

7. Die vor Beginn der Neubaumaßnahme bestehenden 1. und 2. Rettungswege des Hörsaalgebäudes, Bereich Physikalische Chemie sind nach Fertigstellung der Neubaumaßnahme/ 1. Bauabschnitt so wieder herzustellen wie vor der Neubaumaßnahme.
Sofern die Rettungswege des Hörsaalgebäudes nach Fertigstellung der Neubaumaßnahme abweichend geführt werden sollen, ist die geänderte Rettungswegführung in einem Bauantragsverfahren gem. §65 BauONRW zu beantragen.
8. Die Betriebsbereitschaft der vorhandenen anlagentechnischen Einrichtungen des Hörsaalgebäudes, z.B. Brandmelde- und Alarmierungsanlage, ist jederzeit sicherzustellen.
Sofern Standorte von anlagentechnischen Einrichtungen, die bei einem Einsatz der Berufsfeuerwehr relevant sind, verändert werden, ist dies in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr durchzuführen
9. Aufgrund der Änderung der Rettungswegführung sind die Flucht- und Rettungswegpläne sowie die bestehende Brandschutzordnung des Hörsaalgebäudes in Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr auf die neuen Gegebenheiten anzupassen.
10. Zufahrten und Aufstellflächen für die Berufsfeuerwehr sowie der Verlauf von Rettungswegen aus dem Bestandsgebäude sind während der Baumaßnahme jederzeit sicherzustellen und frei zu halten.

Neubaumaßnahme

11. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros b-i-b, vom 04.04.2019, ist Bestandteil der Genehmigung. Die brandschutztechnischen Eintragungen in den Brandschutzplänen des Brandschutzkonzeptes sind maßgeblich. Die in diesem Brandschutzkonzept bezeichneten Anforderungen, Empfehlungen und Kompensationsmaßnahmen sind als Auflagen dieser Genehmigung vollständig zu erfüllen. Abweichend davon gelten die Bestimmungen in dieser Genehmigung, soweit hier Einzelheiten nachfolgend besonders festgelegt sind.

12. Vor Ausführungsbeginn sind mir der beauftragte staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz, der verantwortliche Bauleiter sowie ein Fachbauleiter, der die Einhaltung des Brandschutzes während der Bauausführungen überwacht, schriftlich zu benennen. Mit der Benennung sind Qualifikationsnachweise und die schriftliche Einverständniserklärung der benannten Personen vorzulegen.
13. Mit der Anzeige der Rohbaufertigstellung ist mir der Nachweis vorzulegen, dass die gemäß Brandschutzkonzept erforderliche Löschwassermenge vorhanden ist.
14. Bei der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Gesamtmaßnahme bzw. einzelner Bauabschnitte ist mir durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen, dass durch wiederholte stichprobenhafte Überprüfung während der Bauausführung

- die brandschutztechnischen Anforderungen und Empfehlungen aus dem (ggf. fortgeschriebenen) genehmigten Brandschutzkonzept,
- die den Brandschutz betreffenden Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung
- die Durchdringungen durch Brand- oder Rauchabschnitte sowie durch Bauteile mit Anforderungen an Rauchdichtheit und Feuerwiderstandsdauer

ordnungsgemäß ausgeführt wurden, sowie

- das eine Wirkfunktionsprüfung aller brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen durchgeführt wurde, die ein mängelfreies Zusammenwirken aller sicherheitstechnischen Anlagen, insbesondere das Zusammenwirken der Anlagen bei Stromausfall und im Brandfall bestätigt
- das gegen eine Inbetriebnahme des Bauvorhabens keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

Für den Nachweis ist es erforderlich, dass die Ausführung von Arbeiten, die nachträglich nicht oder nur mit erheblichem Aufwand kontrolliert werden können, in geeigneter Weise dokumentiert werden (z.B. Ausführungsprotokolle, Fotodokumentation).

15. Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Berufsfeuerwehr sind entsprechend dem Lageplan des Brandschutzkonzeptes herzustellen. Sämtliche Feuerwehrflächen (Feuerwehrezufahrten) sind an der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und privatem Grundstück mit einem Schild gemäß Anlage 1 zu kennzeichnen. Das Feuerwehrezufahrtsschild ist dabei mit einem textlichen Hinweis auf alle erreichbaren Gebäude zu versehen.

Weiterhin sind die Schilder durch einen Orientierungsplan gemäß Anlage 2 zu ergänzen.

16. Die zukünftige Lage der Greinstraße/ Fahrtrichtung sowie der weitere Verlauf der Feuerwehrumfahrt haben ggfls. erheblichen Einfluss auf einen Einsatz der Feuerwehr. Die spätere Führung der Greinstraße und der weitere Verlauf auf nicht öffentlichen Straßenland ist daher im Detail mit der Bauherrn, der Berufsfeuerwehr und dem Amt für Straßen- und Verkehrstechnik abzusprechen.

17. Zur Sicherstellung eines unabhängigen Rettungsweges aus den Räumen 1.242, 1.243 und 1.244 im 1. Obergeschoss, sind diese Räume entsprechend der Grüneintragung im Grundrissplan durch eine weitere Tür zu verbinden.
18. Zur Sicherstellung eines unabhängigen Rettungsweges aus Raum 3.201 im 3. Obergeschoss ist die T30/RS –Tür innerhalb des Flur3.F201 aus Achse 21 in Achse 19 entsprechend der Grüneintragung im Grundrissplan zu verschieben.
19. Die vom Brandschutzsachverständigen bewerteten 5 Bestuhlungsvarianten im Erdgeschoss, Ring 2, sind Bestandteil der Baugenehmigung. Dementsprechend darf die Anzahl der Personen in diesem Raum bei den jeweiligen Veranstaltungen nicht überschritten werden

Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen, wie Einlasskontrollen, Ausgabe von Eintrittskarten o.ä. dafür Sorge zu tragen, dass die max. Anzahl von Besuchern nicht überschritten wird.

Einzelveranstaltungen außerhalb dieser jeweiligen Rahmenbedingungen für eine größere Anzahl von Personen sind nicht Antragsgegenstand. Einzelveranstaltungen wären in einem gesonderten Antragsverfahren beim Bauaufsichtsamt der Stadt Köln rechtzeitig zu beantragen.

20. Die notwendigen Treppen im Bereich des Foyers mit einer Breite von mehr als 2,40m sind mit einem festen und sicheren Zwischenhandlauf auszustatten.

Einrichtungen für die Brandbekämpfung

21. Die Einspeiseeinrichtungen aller trockenen Löschwasserleitungen sind gemäß DIN 14461-2 auszuführen. Auf der Innenseite der Schutzschränke der Einspeiseeinrichtungen ist auf den nächstgelegenen Unterflurhydranten hinzuweisen.
22. Wird die Einspeiseeinrichtung nicht unmittelbar neben dem Zugang zum Treppenraum angeordnet (TH 04), ist außen am Zugang zum Treppenraum mit einem Schild DIN 4066 – E1 auf die Einspeiseeinrichtung hinzuweisen.
23. An den im Brandschutzkonzept beschriebenen Entnahmestellen in den Treppenräumen ist die Beschilderung durch die Bezeichnung des Treppenraumes und des jeweiligen Geschosses zu ergänzen.
24. Die Zugänge zu den Treppenräumen von außen sind deutlich und dauerhaft mit der Treppenraumbezeichnung zu kennzeichnen.
25. Manuelle Auslösestellen für die Entrauchung des Foyers sind an allen Ausgängen in den notwendigen Fluren im Erdgeschoss flurseitig sowie im Bereich des Hauptzuganges in unmittelbarer Nähe der Eingangstüren anzuordnen. Die Auslösestellen sind zusätzlich durch eine Schild DIN 4066 – D1 mit dem Text „Rauchabzug“ zu kennzeichnen.

Feuerwehrpläne

26. Die Feuerwehrpläne sind am FIBS in 4facher Ausfertigung vorzuhalten.

Anlagen zur Brandmeldung

27. Das FIBS ist je nach der später festgelegten Verkehrsführung in den Bereich der Treppenträume TH05 oder TH03 anzuordnen.

Die Anlage ist an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Stadt Köln anzuschalten. Die Anschlussbedingungen der Stadt Köln, Feuerwehr, sind zu beachten.

Möglichst frühzeitig, spätestens aber vor der Installation der Brandmeldeanlage ist gemäß DIN 14675 ein Planungsgespräch mit der Berufsfeuerwehr Köln Abteilung Gefahrenvorbeugung zu führen. Eine Ausfertigung der Brandfallmatrix ist der Feuerwehr Köln dabei zur Verfügung zu stellen.

Rechtzeitig vor der Gebrauchsabnahme des Objektes durch das Bauaufsichtsamt ist entsprechend den Anschlussbedingungen der Stadt Köln eine Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Berufsfeuerwehr zu veranlassen. Diese hat grundsätzlich vor Anschaltung der Brandmeldeanlage an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen der Stadt Köln zu erfolgen.

Bei der Abnahme sind mängelfreie Bescheinigungen der Sachverständigen, die vor der ersten Inbetriebnahme die Brandmeldeanlage und die auf die Brandmeldeanlage aufgeschalteten sonstigen Sicherheitseinrichtungen gemäß Prüfverordnung geprüft haben, vorzulegen.

Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

Abriss der Fußgängerbrücke

28. Der Beginn der Baumaßnahme "Abriss der Fußgängerbrücke" ist dem Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau der Stadt Köln frühzeitig mitzuteilen.

Amt für Umweltschutz

- Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Landschaftsschutz/ Landschaftsschutzgebiet

Die zuständige Ansprechperson im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Naturschutzbehörde (UNB), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, für den Landschaftsschutz ist Frau Pniewski, Telefon 0221 221-24161, ursula.pniewski@stadt-koeln.de.

29. Der von der Universität Köln beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Naturschutzbehörde eingereichte Antrag auf Befreiung von den Verboten des Kölner Landschaftsplanes für den geplanten Neubau einer 10-kV-Kabeltrasse zur Versorgung des neu zu erstellenden Labor- und Bürogebäudes für Chemie und Didaktik im Landschaftsschutzgebiet L16 vom 24.10.2019 sowie die Anlage zu diesem Antrag sind verbindlicher Teil der Baugenehmigung.

30. Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes ist die Leitungsverlegung entsprechend des Antrags auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG der Universität Köln vom 24.10.2019 inclusive Anlage an das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, auszuführen (Bescheid vom 18.12.2019, verlängert bis 11.01.2025).

Die Leitungsverlegung ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten und schriftlich zu dokumentieren. Die Begehungs-, bzw. Besprechungsprotokolle sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

31. Die angrenzenden Vegetationsflächen und der zu erhaltende Baumbestand sind als Tabuzone zu betrachten und durch Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP-4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ vor Schädigungen zu sichern.

Freilandartenschutz

Der zuständige Ansprechpartner im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Naturschutzbehörde (UNB), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, für den Freilandartenschutz ist Herr Florin-Bisschopinck, Telefon 0221 221-24159, E-Mail: thorsten.bisschopinck@stadt-koeln.de.

32. Sämtliche Rodungs- und Fällarbeiten haben außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen (Brutzeit 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres).

Sollten o. g. Arbeiten zwingend in die Vogelbrutzeit fallen, ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese hat die Strukturen frühestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten auf Besatz durch Vögel und/ oder Fledermäuse zu untersuchen. Hierüber ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Bericht zukommen zu lassen.

33. Sollten auf den betroffenen Flächen Tiere besonders geschützter Arten festgestellt werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, die weiteren (Bau/Rodungs-/Abbruch)Tätigkeiten unverzüglich einzustellen und umgehend mit der Abteilung Untere Naturschutzbehörde (UNB) Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

34. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben sind die im Folgenden aufgeführten Auflagen zu beachten:

- a) Sockelgeschoss: Die geplanten äußeren Scheiben dürfen einen Reflexionsgrad von 10% nicht überschreiten
- b) Erdgeschoss: Die großflächige Verglasung ist mit einem Muster zu versehen, welches die Kollision von Vögeln wirkungsvoll verhindern soll. Das Muster ist im Vorfeld mit der Abteilung UNB abzustimmen und durch diese zu genehmigen.
- c) Die gläserne Absturzsicherung ist ebenfalls nach Absprache mit der Abteilung UNB zu bemustern (s.o.). Alternativ kann diese in einer Stahlkonstruktion ausgeführt werden.
- d) Obergeschosse: Die konkrete Bemusterung der in den Obergeschossen geplanten Verglasungen ist ebenfalls mit der Abteilung UNB im Vorfeld abzusprechen und durch diese zu genehmigen.

Baumschutz

Die zuständige Ansprechperson im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Allgemeine Verwaltung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, für den Baumschutz ist Herr Göth, Telefon 0221 221-36545, E-Mail michael.goeth@stadt-koeln.de.

35. Nach der Baumschutzsatzung (BSchS) sind Bäume - auch auf angrenzenden Grundstücken in einem Abstand von bis zu 5 m zur gemeinsamen Grenze - bei der Durchführung der Baumaßnahme vor jeglichen Beschädigungen zu schützen. Zu beachten sind hierbei die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP 4. Untersagt ist unter anderem die Verdichtung des Bodens, zum Beispiel durch die Baustelleneinrichtung oder durch das Abstellen von Baufahrzeugen und -maschinen, insbesondere im Kronentraufbereich.
36. Zum Erhalt geschützter Bäume während der Abriss- bzw. Bauarbeiten ist folgendes zu beachten:
- a) Der Kronentraufbereich der geschützten und zu erhaltenden Bäume ist von Baufahrzeugen, Baustelleneinrichtungen und Baumaterialien freizuhalten. Der betreffende Kronentraufbereich ist während der Bauzeit durch einen ortsfesten Bauzaun abzusichern.
 - b) Schäden an den oberirdischen Teilen der geschützten Bäume durch ausladende Baumaschinen sind zu vermeiden. Während der Bauzeit sind bei Bedarf weitere Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vorzusehen.
 - c) Die Schutzmaßnahmen, der Standort des Bauzauns und die von jeglichem Baubetrieb freizuhaltenen Flächen sind den Ausführungsunternehmen aller Gewerke rechtlich bindend vorzugeben.
37. Das Umwelt- und Verbraucherschutzamt – Baumschutz - ist mind. 5 Werktage vorher über den Baubeginn schriftlich zu informieren (auch per E-Mail möglich: antrag-baumschutz@stadt-koeln.de).

Amt für Umweltschutz - Immissionsschutz, Wasser und Abfallwirtschaft (IWA)

Die zuständige Ansprechpartnerin im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Freialdenhoven, Telefon 0221 221-25382, E-Mail: katja.freialdenhoven@stadt-koeln.de.

Immissionsschutz (IWA)

38. Nicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen (z.B. raumluftechnische oder anderweitige immissionsschutzrechtlich relevante Anlagen) sind so zu errichten und zu betreiben, dass
- a) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - b) nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Diese Pflichten werden als erfüllt angesehen, wenn die Bedingungen der zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften eingehalten werden, z.B. TA Luft, TA Lärm. Maßnahmen zum Immissionsschutz müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z.B. Lärminderungstechnik)

- 39.** Das schalltechnische Gutachten der Graner + Partner Ingenieure „Schalltechnisches Prognosegutachten Neubau des Departments für Chemie der Universität zu Köln“ von 22. November 2019 (Projekt-Nr.: A19521) ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Nachteilige Abweichungen oder Änderungen von den im schalltechnischen Gutachten bestimmten Annahmen und Maßnahmen sind unzulässig und führen zum Erlöschen der Baugenehmigung.

Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und die im Immissionsschutzgutachten der Graner + Partner Ingenieure errechneten Beurteilungspegel zu gewährleisten, sind die in dem vorgenannten schalltechnischen Gutachten beschriebenen Annahmen und Maßnahmen dauerhaft zu gewährleisten bzw. umzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere die im Gutachten unter Ziffer 5.1 aufgeführten Schalleistungspegeln der haustechnischen Anlagen.

Jegliche Änderung erfordert eine Rücksprache mit der Abteilung IWA und gegebenenfalls eine Anpassung der Immissionsprognose.

- 40.** Aufgrund der bei Vorhaben dieser Art typischerweise zu beobachtenden Abweichungen zwischen den Annahmen in der Immissionsprognose und der späteren Betriebspraxis, hat der Bauherr auf Verlangen der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA) Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen an von der Abteilung IWA festzulegenden Orten im Einwirkungsbereich des Vorhabens auf eigene Kosten durch eine Stelle gemäß § 26 BImSchG ermitteln zu lassen und nachträglich entsprechende Anordnungen zur Vermeidung eventueller Belästigungen zu treffen.

- 41.** Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten.

(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen.)

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

- 42.** Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Verordnung genannt werden.
- 43.** Bei erschütterungsrelevanten Baumaßnahmen sind die Anhaltswerte der DIN 4150 einzuhalten.

Wasserwirtschaft

44. Das Schmutz- und Niederschlagswasser muss der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.
45. Im Zuge der Baumaßnahmen sind alle Abwasserleitungen einschließlich aller Schächte, Schlammfänge, Abscheideranlagen usw. gemäß DIN 1986 in Verbindung mit EN 1610 auf Dichtheit zu überprüfen.

Abfallwirtschaft

46. Der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
47. Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.
48. Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen
 - optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
 - andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
 - durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z.B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Amt für Umweltschutz

- Umweltplanung und Vorsorge, Boden- und Grundwasserschutz

Die zuständigen Ansprechpartner im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, sind Herr Gerhold, Telefon 0221 221-23737 und Herr Rosch, Telefon 0221 221-23538.

49. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller nach § 2 Landesbodenschutzgesetz verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt unverzüglich den Sachverhalt mitzuteilen. Es ist ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt.

Bauverwaltungsamt

50. Der Zustimmung zu dem Bauvorhaben liegt der noch abzuwickelnde Grunderwerb (Ankauf der Flurstücke 692 und 865, Gemarkung Müngersdorf, Flur 69 durch die Universität zu Köln) zu Grunde.
Bei dem Flurstück 692, Gemarkung Müngersdorf, Flur 69 handelt es sich größtenteils um planungsrechtlich festgesetztes und öffentlich gewidmetes Straßenland. Ein Wegeeinziehungsverfahren gem. § 7 StrWG NRW kann erst eingeleitet werden, wenn das Stadtplanungsamt - wie mit E-Mails vom 18.10.2022 von Dez. III und vom 31.10.2022 des Stadtplanungsamtes - den bestehenden B-Plan 65439/04 entsprechend ändert oder aufhebt und der beabsichtigte Grunderwerb –wie oben erwähnt-, erfolgt ist.

Sollten sich im Rahmen der Kaufverhandlungen noch Änderungen ergeben, ist das Bauverwaltungsamt (620/2) nochmals zu beteiligen.

51. Der mit dem Bauherrn wegen der beabsichtigten Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes abgeschlossene Gestattungsvertrag vom 28.02.2023, ist Bestandteil der Baugenehmigung.
Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes (s. insbesondere Anlage 2 und 3, Stand vom 18.02.2022 des Gestattungsvertrages) ist mit Bauverwaltungsamt der Stadt Köln gesondert zu regeln.

Amt für Verkehrsmanagement

52. Vor Baubeginn ist die Führung der öffentlichen Verkehrswege und die Logistik des Baustellenverkehrs während der Baumaßnahme mit dem Amt für Verkehrsmanagement bzw. mit dem Amt für Straßen- und Verkehrstechnik im Einzelnen abzustimmen.

Amt für Straßen- und Verkehrstechnik

Erschließung Luxemburger Straße:

53. Die Nebenanlagen müssen über die gesamte Breite der Schleppkurven als Gehwegüberfahrt für hohe Belastung ausgebaut werden. Die bestehende Parkbeschilderung muss in Abstimmung mit dem Amt für nachhaltige Mobilitätsentwicklung, Abteilung Parkraumkonzepte, Herr Hein, Rufnummer (0221) 221-27130, E-Mail lukas.hein@stadt-koeln.de, geändert/entfernt werden.
54. Aus Verkehrssicherheitsgründen muss die Längsseite des Stellplatzes für den Tankwagen entlang der Grenze zum öffentlichen Gehweg baulich abgetrennt werden (z.B. Zaun, Hecke o.ä.). Durch die Abtrennung wird sichergestellt, dass Rangieren auf dem Gehweg unterbunden wird.

Greinstraße:

55. Die abschließende Ausgestaltung der Freianlagen auf den Flurstücken 692 und 813 entlang der Greinstraße ist mit dem Amt für Straßen- und Verkehrstechnik abzustimmen.

56. Die geplante Grünfläche auf dem Flurstück 865 muss aus Unterhaltungsgründen auf dem Privatgrundstück enden und darf nicht auf das Flurstück der Stadt Köln weitergeführt werden bzw. hineinragen.

Baustraße:

57. Das Unicenter wird zurzeit über die Flurstücke 973, 865 und 768 erschlossen. Die Universität muss für den Baustellenverkehr, der Erschließung des Unicenters und des Uniparkplatzes eine Baustraße auf den Flurstücken 866, 856 und 811 errichten. Die Baustraße bleibt bis die Stadt Köln die Greinstraße nach B-Plan erstmalig endausgebaut hat.
58. Der Ausbau der Baustraße erfolgt über die gesamte Grundstücksbreite. Innerhalb der befestigten Fläche ist eine gesicherte, barrierefrei nutzbare Fläche für den Fußverkehr vorzusehen. Die Baustraße soll in Teilen dem endgültigen Ausbauquerschnitt entsprechen. Die Höhe des Planums und die Stärke der Frostschutzschicht sind entsprechend dem Endzustand der Straße herzustellen. Die im Unterbau erforderlichen Maßnahmen sind durchzuführen. Als Deckschicht ist eine 10 cm dicke Tragdeckschicht einzubauen. Die darunterliegende Schottertragschicht ist gegenüber den endgültigen Dicken so zu überhöhen, dass die Oberkante der Baustraße dem endgültigen Straßenniveau entspricht.
59. Da keine genauen Zahlen zur zukünftigen Verkehrsbelastung vorliegen, ist die Baustraße für die Belastungsklasse BK 3,2 gemäß RStO zu dimensionieren.
60. Die Entwässerung inklusive der Sinkkästen ist vorzusehen. Die Herstellung der Baustraße ist mit einem vorherigen Kanalbau der Stadtentwässerungsbetriebe verknüpft. Ebenfalls ist eine provisorische oder endgültige Beleuchtung zu berücksichtigen. Die Straßennamensschilder und andere Verkehrszeichen sind mit Fertigstellung der Baustraße anzubringen.
61. Die zukünftigen Straßenhöhen müssen die Anschlüsse der Greinstraße und des Privatgeländes berücksichtigen.
62. Die Fläche vor dem Eingang (Ende Flurstück 813) ist im B-Plan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Aufgrund der Freianlagen- und Hochbauplanung der Universität kann dort keine öffentliche Wendeanlage hergestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass Fahrzeuge, die in die Greinstraße einfahren, entweder in Richtung Universitätsstraße ausfahren oder auf einer Fläche der Universität wenden können.
63. Die Flurstücke 866, 856 und 811 werden zurzeit von der Stadt Köln (Liegenschaftsamt) vermietet. Die Universität muss die Stadt Köln frühzeitig über den Baubeginn informieren, damit der Mietvertrag rechtzeitig gekündigt werden kann.

Enrique-Schmidt-Cuadra-Weg:

64. Nach Beendigung der Hochbaumaßnahme muss die Einmündung für den Zweirichtungsverkehr umgebaut werden. Dies war bereits Auflage für den Bauantrag des Kölner Studierendenwerks (AZ 63/B13/0250/2019). Die Planung ist mit dem Amt für Straßen- und Verkehrstechnik abzustimmen.

Hinweise

Allgemein

1. Auf das mögliche Vorhandensein von Bombenblindgängern und Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg wird hingewiesen.
2. Sämtliche für das Bauvorhaben erforderliche Bescheinigungen sind **vor dem Termin** der Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung vorzulegen. Die Originalbescheinigungen sind vorzulegen. Die Bauzustandsbesichtigung wird nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen durchgeführt.

Zum statischen Nachweis sind einzureichen:

- Statische Berechnungen
 - Bescheinigung nach §12 Abs.2 SV-VO mit eindeutiger Zuordnung zum Bauvorhaben d.h. mit Nennung des Aktenzeichens der Stadt Köln
 - sämtl. Baukontrollberichte des Prüfstatikers
 - Vervollständigung der Prüfberichte einschl. Übereinstimmungserklärung des Architekten (§7 BauPrüfVO)
3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist – unbeschadet eines nach § 60 BauO NRW erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens – ein aktualisiertes und ergänztes Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bauausführung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Anderenfalls kann eine Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung nicht durchgeführt werden.
 4. Den im Brandschutzkonzept unter Punkt 4.17 beschriebenen Abweichungen bzw. Erleichterungen von den nachstehenden Vorschriften
 1. §30 Abs.2 BauONRW
 - a) Ring 1: Verzicht auf die Unterteilung von Brandabschnitte von max. 40m (Brandabschnitt A + B) sowie Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsfläche von 1600qm (Brandabschnitt A)
 - b) Ring 2: Verzicht auf Bildung von Brandabschnitten
 2. §30 Abs.2 BauONRW – Verzicht auf die Ausbildung von Brandabschnitte im Unter- und Technikgeschoss in Ring 1
 3. §30 Abs.7 BauONRW – Im Technikgeschoss des Ring 1 überbrücken brennbare Baustoffe die Brandwand
 4. §30 Abs.8 BauONRW – Verzicht auf den Einbau von T90/RS –Türen in Brandwänden zugunsten T30/RS Türen
 5. §27 Abs.1 BauONRW – Errichtung des Tragwerks des Technikgeschosses in Stahlbauweise
 6. §31 Abs.4 BauONRW – Verzicht auf Deckenabschlüsse zu den Obergeschossen im Bereich des Foyer/ Ring 2
 7. §35 Abs.3 BauONRW – Öffnungen zu Räumen innerhalb von Treppenraumerweiterungen
 8. §36 Abs.1 BauONRW – Herstellung notw. Flure in Nutzungseinheiten > 400qm
 9. §36 Abs.3 BauONRW - Überschreitung von zulässigen Flurlängen
 10. §35 Abs.2 BauONRW - Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge (40m) im Sockelgeschoss/ Ring 2
 11. §35 Abs.2 BauONRW – Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge (54m) im 1. - 3.OG/ Ring 2

12. §3 Abs.3 BauONRW – G30- Verglasungen Luftraum Foyer zu den Geschossebenen 1 – 3
13. §8 Abs.2 SBauVO – Feuerwiderstandsklasse der internen Treppe im Foyer
14. §16 Abs.2 SBauVO – Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage des Foyers

sowie der Erleichterung von den Abstandflächenvorschriften

15. §6 Abs.3 BauONRW (2x)

wird zugestimmt

Strahlenschutz und Röntgenangelegenheiten

5. Die Errichtung und der Betrieb von strahlenbelastender Technikanlagen (Sockelgeschoss, Ring 2) ist nicht Gegenstand dieser Baugenehmigung. Zuständig für Strahlenschutz und Röntgenangelegenheiten ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 55, Technischer Arbeitsschutz.

Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Landschaftsschutz

6. Die zum Vorhaben erteilte Befreiung gem. § 67 BNatSchG vom 18.12.2019 wurde am 11.01.2023 verlängert und ist auf zwei Jahre bis zum 11.01.2025 befristet, damit bei einer späteren Durchführung des Vorhabens, dieses den aktuellen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes angepasst werden kann.

Freilandartenschutz

7. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 (Bundesnaturschutzgesetz) BNatSchG sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Amt für Umweltschutz - Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft (IWA)

Wasserwirtschaft

8. Der Einbau von RCL-Material (Aschen, Schlacken, aufbereiteter Bauschutt und Produkte aus diesen) außerhalb von Wasserschutz zonen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist unter Vorlage eines Prüfungszeugnisses für das einzubauende Material bei der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft zu beantragen (die erforderlichen Antragsunterlagen und das Antragsformular kann unter <http://www.stadt-koeln.de/> Suchbegriff: RCL heruntergeladen werden).
9. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 zu beachten.

Abfallwirtschaft

10. Für die Beseitigung/Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu §§ 47 – 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten.
11. Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu beachten.
12. Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.
13. Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Amt für Umweltschutz

- Umweltplanung und Vorsorge, Boden- und Grundwasserschutz

14. Im städtischen Altlastenkataster liegen keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen des Grundstücks vor. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Amt für Umweltschutz

- Lärmschutz

Der zuständige Ansprechpartner in der Abteilung Lärmschutz ist Herr Feldmann, Telefon 0221 221-26292.

15. Auf Seite 26 wird im Kapitel 5.5. *Schallschutz von Außenbauteilen* des vorgelegten Entwurfs zum Nachweis des Schallschutzes mit der Nummer 16043 der GRANER + PARTNER Ingenieure vom 23.11.2016 auf noch durchzuführende Berechnungen zum Schallschutz gegen Außenlärm verwiesen und zudem um Auskunft über erhöhte Lärmbelastungen gebeten.
Hierzu ist folgendes anzumerken:

Das Bauvorhaben ist erheblich durch Lärmimmissionen aus dem Straßen- und Schienenverkehr belastet.

Zur Bestimmung des „maßgeblichen Außenlärmpegels“ ist DIN 4109 (Schallschutz im Städtebau) zu beachten.

Bei der Berechnung des grundlegenden „Beurteilungspegels“ ist vom schalltechnischen Sachverständigen folgendes zu beachten:

- Berechnung der Beurteilungspegel ausgehend vom Schienenverkehr auf den Gleistrassen der KVB und der DB gemäß Anlage 2 der 16. BImSchV
- Berechnung der Beurteilungspegel ausgehend vom Verkehr auf Luxemburger Straße, Universitätsstraße, Greinstraße und Enrique-Schmidt-Cuadra-Weg sowie - sofern dieser als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist - vom Parkplatz gemäß RLS 90.

Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

16. Die Baumschutzsatzung der Stadt Köln ist einzuhalten.
17. Die in unmittelbarer Nähe stehenden Bäume sind zu erhalten und vor Beginn und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS); Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und §11 BauONRW (Landesbauordnung) vor jeglichen Beschädigungen und Verletzungen an ihren ober- und unterirdischen Teilen zu schützen sowie ausreichend zu bewässern.
18. Für die städtischen zu fällenden Bäume ist ein Ersatzgeld zu leisten. Diesbezüglich wird sich das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen gesondert an den Bauherren wenden.
Alle mit der Baumaßnahme verbundenen Kosten trägt der Bauherr.

Stadtentwässerungsbetriebe

19. Vor dem Grundstück des Bauvorhabens sind in der Greinstraße und in der Luxemburger Straße öffentliche Kanäle für die entwässerungstechnische Erschließung vorhanden.
20. Die öffentliche Kanalisation entwässert im Mischsystem. **Es ist ein gemeinsamer Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser an den öffentlichen Kanal** erforderlich. Bezüglich der Leitungsführung auf dem Grundstück ist zu beachten, dass gemäß DIN 1986-100 das Niederschlags- und Schmutzwasser über getrennte Regenwasser- und Schmutzwasserfall-, Sammel- oder Grundleitungen aus dem Gebäude herauszuführen sind. Die Grund- bzw. Sammelleitungen müssen aus hydraulischen Gründen außerhalb des Gebäudes möglichst nahe der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze zusammengeführt werden. Die Zusammenführung sollte in einem Schacht mit offenem Durchfluss erfolgen. In Ausnahmefällen z.B. bei Grenzbebauung, ist eine Zusammenführung von Schmutz- und Regenwasserleitungen innerhalb des Gebäudes nur unmittelbar an der Gebäudeaußenwand zulässig.
21. Das Schmutzwasser des Bauvorhabens muss in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, ebenso das Niederschlagswasser von Zink-, Blei- oder Kupferdacheindeckungen. Vorrangig ist seitens des Bauherren zunächst zu prüfen, ob eine Niederschlagswasserversickerung –u.U. auch von Teilflächen- auf dem Grundstück möglich ist. Je nach Art der Versickerung ist unter Umständen eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde der Stadt Köln erforderlich. Informationen dazu sind unter 0221-221-24609 oder unter umwelt-verbraucherschutz@stadt-koeln.de erhältlich.
22. **Informationen zur Niederschlagswasserversickerung und zum Freistellungsverfahren** gemäß §49 Abs. 4 LWG NW sind der Website der StEB Köln (www.steb-koeln.de) unter der Rubrik Grundstücksentwässerung/Regenwasserversickerung zu entnehmen
23. Das Niederschlagswasser von Zink-, Blei- oder Kupferdacheindeckungen kann nicht auf dem Grundstück örtlich durch Einleitung in den Boden oder das Grundwasser beseitigt werden. . Ob im Einzelfall nach entsprechender Behandlung eine Niederschlagswasserversickerung bzw. -beseitigung auf dem Grundstück möglich ist, muss mit der Stadt Köln-Untere Wasserbehörde- geklärt werden.

24. Jedes Grundstück ist mit einem eigenen Anschlusskanal gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, Nachbargebäuden an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (entsprechend §13, Abs. 1 der Abwassersatzung).
25. Sind Anschlussarbeiten am öffentlichen Kanal erforderlich, sind für die Entwässerung des Grundstückes die Angaben des noch bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln zu beantragenden Kanalanschlussscheines maßgebend. Besteht bereits ein Kanalanschluss ist zu prüfen, ob dieser wiederverwendet werden kann.
26. Der Kanalanschlussschein (auch für eine Wiederverwendung oder Stilllegung) ist online unter www.steb-koeln.de/service/formulare zu beantragen. Der Antrag sollte mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Anschlusstermin bei den StEB Köln gestellt werden. Die Bearbeitungsdauer kann aufwandsabhängig im Einzelfall 6 Wochen überschreiten.

Hinweis: Bevor Sie das online –Formular absenden, nehmen Sie bitte Kontakt mit den StEB Köln auf, damit eventuell bestgehende Fragen zur Entwässerungsplanung vorab geklärt werden können (Tel: 0221-221-23760). Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Entwässerungsplanung auch technische Randbedingungen wie z.B. die Forderung nach einer Einleitungsbeschränkung beinhaltet.

27. Für Grundstücke über 800 qm abflusswirksamer Fläche ist grundsätzlich ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 einzureichen. Ein Merkblatt dazu ist beigelegt.

<https://www.steb-koeln.de/Redaktionell/ABLAGE/Downloads/Merkblätter/Überflutungsnachweis.pdf>

Der Überflutungsnachweis dient dem Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstückes im Falle eines Starkregens. Die anfallenden Wassermengen müssen dabei nachweislich auf dem Baugrundstück zurückgehalten werden, ohne das es zur Überflutung von Gebäuden kommt. Die Rückhaltung kann z. B. über Stauraumkanäle oder Mulden erfolgen.

Der Überflutungsnachweis muss dem Antrag auf Kanalanschlussschein beigelegt werden. Ist kein Kanalanschlussschein erforderlich, ist der Überflutungsnachweis unverzüglich nach Erhalt der Baugenehmigung an die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, K-41-Technische Grundstücksentwässerung, Ostmerheimer Str. 555, 51109 Köln zu senden.

28. Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Kanalisation hat sich der Bauherr gem. § 4 Abs. 6 der Abwassersatzung bis zum höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Grundstück (Rückstauenebene) selbst zu schützen. Die Entwässerungsanlage ist in Anlehnung an die Bauordnung NW entsprechend den geltenden DIN/EN-Normen auf Dichtheit zu prüfen. Des Weiteren ist das Thema Starkregen bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass geeignete Konzepte als Maßnahmen zur Risikovorsorge in der Objektplanung zu integrieren sind (z.B. Wahl der Wegeführung, gezielte bzw. schadlose Ableitung von Starkregenereignissen über Grünflächen, Rückhaltung von Niederschlagswasser, Objektschutz besonders gefährdeter Gebäude). Da Kanalnetze nicht für die bei Starkregen anfallenden Wassermengen dimensioniert sind, dienen die vorgenannten Konzepte der Sicherheit falls es zu den von Hydrologen prognostizierten vermehrt auftretenden Starkregenereignissen kommen sollte.

29. Die Bestimmungen und Grenzwerte der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Die Abwassersatzung kann im Internet unter www.steb-koeln.de eingesehen werden.
30. Die Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Kanalisation ist gem. § 5 Abs. 2 der Abwassersatzung nicht gestattet.
31. Alte Anschlussleitungen, die insbesondere im Zusammenhang mit Bau- und Abrissarbeiten vorübergehend stillgelegt werden, sind ordnungsgemäß zu verschließen, so dass keine Schadstoffe in die öffentliche Abwasseranlagen gelangen können bzw. Schmutzwasser auf den Grundstücken austreten kann.

Alte Anschlussleitungen, die nicht mehr genutzt werden, müssen entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung am Straßenkanal auf Kosten des Eigentümers abgetrennt bzw. verschlossen werden. Die Arbeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der StEB Köln durchgeführt werden. Die Stilllegung muss den StEB Köln schriftlich nachgewiesen werden (Unternehmerbescheinigung). Der Nachweis erfolgt über die Bestätigung durch den Anschlussberechtigten und den ausführenden Tiefbauunternehmer anhand der beigefügten Bescheinigung.

Eine Wiederverwendung von alten Anschlussleitungen kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der StEB Köln durchgeführt werden.

32. Gemäß der Starkregengefahrenkarte (einsehbar unter www.steb-koeln.de) ist das Baugrundstück potentiell durch Starkregen gefährdet. Der Bauherr sollte sich auf der Internetseite der StEB unter der Rubrik „Starkregen und Sturzfluten“ nähere Informationen einholen.
33. Die eingereichten Unterlagen enthalten keine ausreichenden Informationen über die geplante Grundstücksentwässerung. Die Entwässerungsplanung ist vor Beantragung des Kanalanschlussscheines mit den StEB Köln abzustimmen.
34. Sollten wasserdurchlässige Befestigungen zur Anwendung kommen, wird darauf hingewiesen, dass diese Flächen gebührenwirksam sind, da z.B. bei Starkregen trotzdem ein Abfluss in den Kanal erfolgen kann. Davon sind die Flächen ausgenommen, von denen aufgrund der Lage und des eindeutigen Gefälles definitiv kein Abfluss in Richtung Abwasserkanal möglich ist.
35. Abwässer aus Fassadenreinigungen müssen bei den StEB Köln/Abwasserinstitut vorab beantragt werden. Das Antragsformular befindet sich auf www.steb-koeln.de/service/formulare/.

**Amt für Straßen- und Verkehrstechnik
Amt für Verkehrsmanagement**

36. Die vorhandenen Straßenhöhen (Bürgersteighinterkante) sind einzuhalten.
37. Bei Neubauten ist der 2. Rettungsweg auf Privatgelände nachzuweisen. Sollte bei der Erweiterung von Bestandsgebäuden ein 2. Rettungsweg erforderlich werden, kann einer Aufstell- und Anleiterfläche der Feuerwehr im öffentlichen Straßenland nur dann zugestimmt werden, wenn hierdurch keine Parkplätze oder Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenland oder gestalterische Elemente zur Reduzierung der Geschwindigkeit und Erhöhung der Verkehrssicherheit entfallen.

38. Die Garagenrampe ist entsprechend der Sonderbauverordnung auszuführen.
39. Türen und Tore dürfen nicht in das öffentliche/zukünftig öffentliche Straßenland aufschlagen. Ausgenommen hiervon sind Fluchttüren mit besonderer Sicherheitseinrichtung die nicht als Zugang genutzt werden können.
40. Die Entwässerung des Bauvorhabens ist ausschließlich auf dem/ den privaten Flurstück/ en durchzuführen. Hierfür sind geeignete Maßnahme wie z. B. eine Entwässerungsrinne herzustellen.
41. Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Amt für Straßen und Radwegebau, Ausführungsabteilung 665/3, Herr Hainke: Rufnummer (0221) 221-30277, E-Mail paul.hainke@stadt-koeln.de, oder Herr Theis: (0221) 221-29127, E-Mail david.theis@stadt-koeln.de, zu informieren, damit eine gemeinsame Beweissicherung durchgeführt werden kann. Unterbleibt eine Beweissicherung aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat, gelten die öffentlichen Verkehrsflächen als mangelfrei und es obliegt dem Bauherrn zu beweisen, dass schon vor Baubeginn Mängel vorhanden waren.
42. Notwendige Änderungen an der öffentlichen Verkehrsfläche, sowie die Beseitigung von Schäden, die im Rahmen des Bauvorhabens an öffentlichen Flächen entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
43. Sämtliche Arbeiten sind vorher mit dem Amt für Straßen und Radwegebau abzustimmen und so zu planen und auszuführen, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten, alle anerkannten Regeln der Technik beachtet und alle sicherheitstechnischen Erfordernisse erfüllt werden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass nach Abschluss der Arbeiten eine barrierefreie Benutzung des öffentlichen Straßenlandes möglich ist. Während der Ausführung sind Einschränkungen der Barrierefreiheit auf das unvermeidliche Minimum zu beschränken.
44. Die Arbeiten für die Leitungsanschlüsse (Gas-, Wasser-, Strom-, Telekommunikationsanschluss, Kanalhausanschluss,...) des Bauvorhabens, sind durch den Bauherrn so zu koordinieren, dass nur eine Aufgrabung im öffentlichen Straßenland durchgeführt wird. Die Wiederherstellung des Straßenaufbaus ist nur als eine zusammenhängende rechteckige Aufgrabung zulässig.
45. Die Ausgestaltung der Gehwegüberfahrten im öffentlichen Straßenland ist zwingend im Vorfeld mit dem Amt für Straßen- und Verkehrstechnik (665/3), Herr Hainke: Rufnummer (0221) 221-30277, E-Mail paul.hainke@stadt-koeln.de, oder Herr Theis: (0221) 221-29127, E-Mail david.theis@stadt-koeln.de, abzustimmen. Nicht mehr benötigte Überfahrten sind rückzubauen. Anlagen aller Art (z.B. Großuhren) dürfen die Sicht auf Signalgeber einer Ampelanlage nicht behindern. Sollte dies bei einer aufgestellten Anlage dennoch der Fall sein, muss sie auf Kosten des Antragstellers versetzt werden. Sollten generell Signalanlagen von dem Vorhaben betroffen sein, sind die erforderlichen Änderungen grundsätzlich mit dem Amt für Verkehrsmanagement, Abteilung Planung, Bau und Betrieb von Lichtsignalanlagen, (642), Rufnummer (0221) 221-27273, Frau Rosenstein, E-Mail susanne.rosenstein@stadt-koeln.de, abzustimmen. Sind von der Baumaßnahme bewirtschaftete Parkplätze und/oder Ladezonen in Bewohnerparkgebieten, Standortänderungen bestehender Parkscheinautomaten oder sonstiger bewirtschafteter Parkraum betroffen, so ist das Amt für nachhaltige Mobilitätsentwicklung, Abteilung Parkraumkonzepte, Herr Hein, Rufnummer (0221) 221-27130, E-Mail lukas.hein@stadt-koeln.de, zu kontaktieren.

46. Sind Verkehrszeichen als Bodenmarkierung zu verändern (VZ 298 StVO „Sperrfläche“ oder VZ 299 StVO „Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote“), so ist das Amt für Straßen und Verkehrsmanagement, Abteilung Betriebsmanagement, Sachgebiet StVO-Anordnungen orts-fest Frau Lorenscheit-Kohl unter der Rufnummer (0221) 221-27802, E-Mail manuela.lorenscheit-kohl@stadt-koeln.de, zu kontaktieren.
47. Für sämtliche Baumaßnahmen in öffentlichen Flächen, sind ausschließlich die vom Amt für Straßen und Radwegebau zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen.
48. Versäumnisse des Antragstellers, die sich aus Nichtbeachtung dieser Forderungen ergeben, insbesondere der Beweissicherung, gehen ebenfalls zu dessen Lasten.

– Anlage 1 –



Abbildung im Maßstab 1:4

Schild „Feuerwehruzufahrt“ – Hinweisschild nach DIN 4066, witterungsbeständig

Material: Aluminium reflektierend, weiß; Größe 210 × 594 mm

Aufdruck:

„Feuerwehruzufahrt“ – Schriftart Helvetica; 63 mm hoch

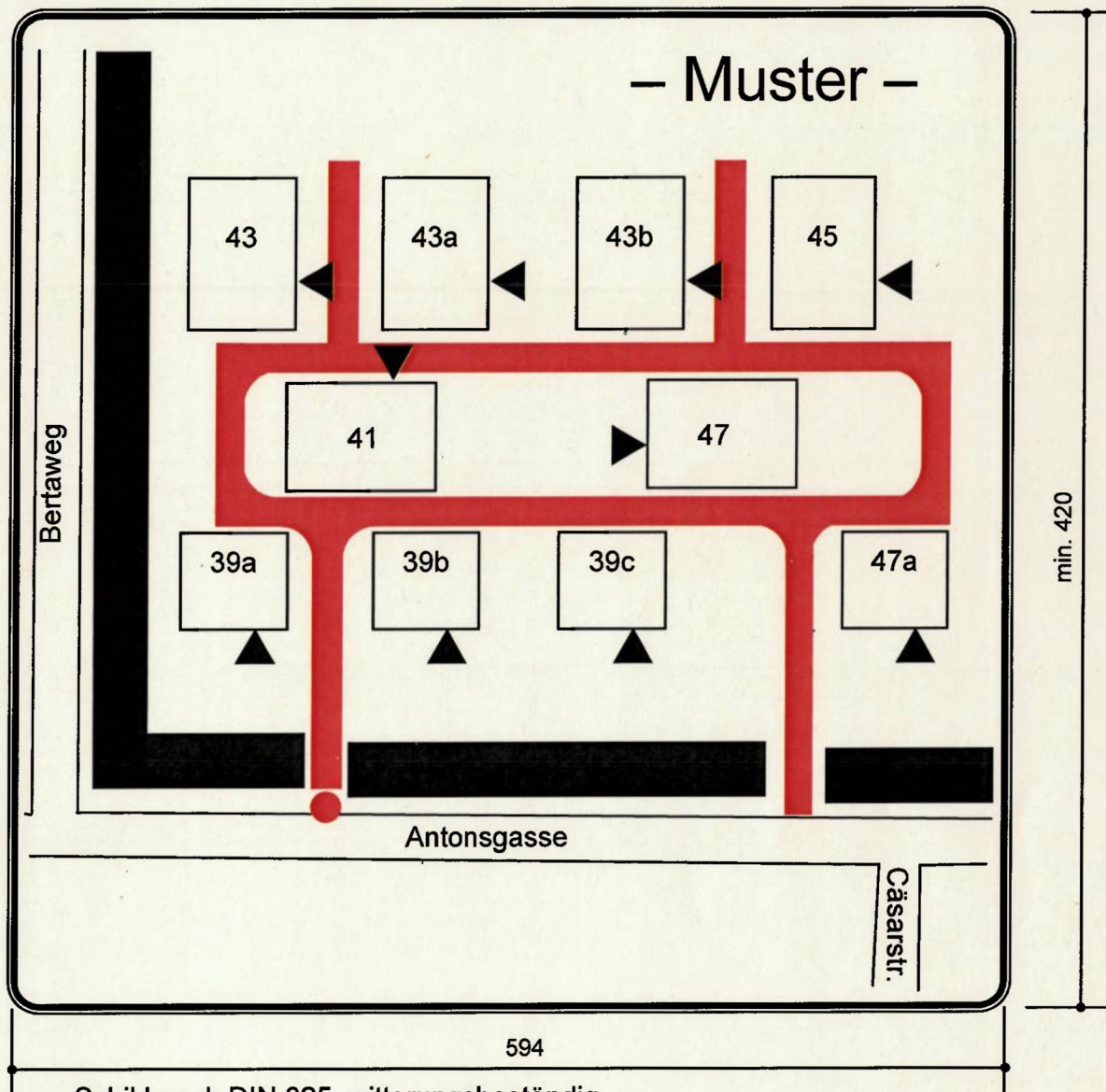
„Stadt Köln Der Oberbürgermeister Bauaufsichtsamt“ – DTL Argo medium 32 pt

Zusatzschild – Hinweisschild nach DIN 825, witterungsbeständig

Material: Aluminium reflektierend, weiß; Größe 210 × 594 mm

Aufdruck – Schriftart Helvetica; 50 mm hoch

– Anlage 2 –



Schild nach DIN 825, witterungsbeständig
 Material: Aluminium reflektierend, weiß;
 Größe min. 420 × 594 mm; Aufdruck – Schriftart Helvetica

Das Lageplanschild ist nach diesem Muster zu erstellen und unter der Beschilderung nach – Anlage – anzubringen.

Die Herstellung und Aufstellung des Schildes muss **seitengerecht** erfolgen. Der Entwurf des Lageplanschildes ist **vor Herstellung** zwingend mit mir abzustimmen.

Dargestellt werden müssen die umliegenden Straßen (schwarz), die erreichbaren Gebäude mit Zugang und Hausnummer (schwarz umrandet), die umgebenden Gebäude (schwarz gefüllt) sowie die für Feuerwehr befahrbaren Flächen und Standort des Schildes (rot).

Bei Fragen erreichen Sie mich unter 0221/9748-5312.



Universität zu Köln
Abteilung 52 Planen und Bauen
Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Köln, den

An die
Oberbürgermeisterin der Stadt Köln
Bauaufsichtsamt
Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Aktenzeichen: 63/B13/2158/2019
Straße/Hausnummer: Greinstr. 6
Gemarkung: Müngersdorf Flur: 69 Flurstück: 816 / 0
Gemarkung: Müngersdorf Flur: 69 Flurstück: 864 / 0
Gemarkung: Müngersdorf Flur: 69 Flurstück: 610 / 0
Gemarkung: Müngersdorf Flur: 69 Flurstück: 611 / 0
Gemarkung: Müngersdorf Flur: 69 Flurstück: 825 / 0 teilweise
Gemarkung: Müngersdorf Flur: 69 Flurstück: 692 / 0

Antragsgegenstand: Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Schule -
Errichtung eines Labor- und Bürogebäudes der Universität zu
Köln
Neubau des Departments für Chemie und Didaktiken der Natur-
wissenschaften der Universität zu Köln (1. Bauabschnitt) (Ge-
bäudeklasse-5)

Baubeginnanzeige

Mit der Ausführung des oben genannten Vorhabens wird am _____ begonnen.

Gemäß § 56 BauO NRW wird folgende Person für die Bauleitung benannt:

Name, Vorname

Berufsbezeichnung

Firma

Tel.

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

ggf. E-Mail-Adresse

Die notwendigen Anlagen, entsprechend der anliegenden Checkliste, sind diesem Schreiben beigelegt.

(Unterschrift Bauherrschaft)



Die folgenden Anzeigen bzw. Nachweise sind dem Bauaufsichtsamt zu den genannten Zeitpunkten im Original/in Papierform vorzulegen.

Gebäudeklasse 1-5 Sonderbau		
Standsicherheit	mit Anzeige Baubeginn	Übereinstimmungserklärung (ÜE) (§7 BauPrüfVO)
		Bescheinigung § 12 Abs.1 SV-VO (Staatlich-anerkannter-Sachverständiger (saSV) Standsicherheit m. Fachbereich) (§68 Abs.2 Nr.2 BauO)
		Prüfberichte und ggf. Prüfbericht für Verbau
	mit Anzeige Fertigstellung	Bescheinigung § 12 Abs.2 SV-VO (saSV Standsicherheit m. Fachbereich) (§84 Abs. 4 BauO)
		Baukontrollberichte und Folge-Prüfberichte mit ÜE
Wärme- /Schallschutz	mit Anzeige Baubeginn	Übereinstimmungserklärung (ÜE) (§7 BauPrüfVO)
		Bescheinigung § 23 Abs.1 SV-VO zu Wärmeschutz (saSV Wärmeschutz)
		Bescheinigung § 23 Abs.1 SV-VO zu Schallschutz (saSV Schallschutz)
	mit Anzeige Fertigstellung	Bescheinigung § 23 Abs.2 SV-VO i.V.m. § 2(3) GEG- UVO für Wärmeschutz (saSV Wärmeschutz)
		Bescheinigung § 23 Abs.2 SV-VO zu Schallschutz (saSV Schallschutz)
Brandschutz	mit Anzeige Baubeginn	bei genehmigten Brandschutzkonzept: Benennung einer Fachbauleitung-Brandschutz mit entsprechendem Qualifikationsnachweis
		bei Errichtung von Mittelgaragen: Bescheinigung § 16 Abs.1 SV-VO Bescheinigung §16 Abs.2 SV-VO
	mit Anzeige Fertigstellung	bei genehmigten Brandschutzkonzept: Fachbauleiterbestätigung über die vollumfängliche Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes
		bei Errichtung von Mittelgaragen: Ist eine Tiefgarage (Mittelgarage) geplant (§68 Abs.2 i.V.m. Abs.4 c): Bescheinigung §16 Abs.3 SV-VO
weitere Unterlagen	mit Anzeige Baubeginn	Benennung der Bauleitung
		Benennung der staatlich anerkannten Sachverständigen (saSV)
		schriftliche Erklärung der saSV über Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung
	mit Anzeige Fertigstellung	Prüfsachverständigenberichte (betriebssicher und wirksam) zu allen installierten technischen Anlagen gem. §1(1) PrüfVO (CO-Warnanlagen, Feuerlöschanlagen, Lüftung, Druckbelüftung, Rauchabzug, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Brandmelde- und Alarmierungsanlage, elektrische Anlagen)
		sofern eine Brandmeldeanlage (BMA) installiert wurde: Aufschaltprotokoll der Feuerwehr, ggfls. Funkausleuchtung (BOS)
		bei geschl. Garagen 100m ² bis 1000m ² : Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sachverständigen bezüglich der natürlichen Lüftung (§68 Abs.5 BauO)
	Sachkundigen-Bescheinigungen zu: Aufzügen, Blitzschutzanlagen, vernetzten Rauchmeldeanlagen, kraftbetätigte Fenster/Türen/Tore, trockene Steigleitungen	



weitere Unterlagen	mit Anzeige Fertigstellung	Verwendbarkeitsnachweise:
		bei EU-genormten Bauprodukten: Leistungserklärung (DoP), CE- Kennzeichnung, ÜE des Errichters, ggf. Nachweis von zusätzlichen Leistungen (Übereinstimmung mit baurechtlichen Anforderungen in NRW) z.B. Brandschutzklappen, Fenster/ Türen mit VSG
		bei national nicht geregelten Bauprodukten: abZ/ abP/ ZiE, ÜE des Errichters (erste und letzte Seite des Verwendbarkeitsnachweises) z.B. Brandschutztüren, Abschottungen für Leitungen, Rohrabschottungen, Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse
		bei national nicht geregelten Bauarten: aBG/ abP/ vBG, ÜE des Errichters (erste und letzte Seite des Verwendbarkeitsnachweises) z.B. Trockenbauwände, Kabelkanal-Abkofferungen, Bekleidung von Stahlstützen, Brandschutztüren, Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen
Die Bedingungen und Auflagen aus der Baugenehmigung können die Vorlage weiterer Bescheinigungen und Nachweise erforderlich machen.		

Die bautechnischen Nachweise senden Sie bitte gesammelt im Original/Papierform an:

Stadt Köln
Stadthaus Deutz – Westgebäude
Bauaufsichtsamt - Bautechnik/Baukontrolle
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Sie haben Fragen? Kontaktieren Sie uns gerne unter Angabe des betreffenden Bauvorhabens:
bautechnik.bauaufsichtsamt@stadt-koeln.de